

**Richtlinien über die Berücksichtigung von  
Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher  
Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches  
Auftragswesen - öAUmWR)**

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 4. Juni 1991 (AllMBl. S. 423, ber. 447; StAnz.  
Nr. 23), zuletzt geänd. durch Bek. vom 6. November 2001  
(AllMBl. S. 666; StAnz. Nr. 46)**

Anlagen gemäß Nr. 5 Satz 7 der Richtlinien zuletzt geänd.  
durch Bek. des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft,  
Verkehr und Technologie vom 8. März 2005

Nach Art.141 Abs.1 der Bayerischen Verfassung ist der Schutz  
der natürlichen Lebensgrundlagen der besonderen Fürsorge  
jedes einzelnen und der staatlichen Gemeinschaft anvertraut.  
Mit Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen. Zu den  
vorrangigen Aufgaben von Staat, Gemeinden und  
Körperschaften des öffentlichen Rechts gehört es, Boden,  
Wasser und Luft als natürliche Lebensgrundlagen zu schützen  
sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts zu erhalten.  
Nach Art. 2 Abs.1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996  
(GVBl S. 396, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch §  
23 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140) haben  
Staat, Gemeinden, Landkreise, Bezirke und die sonstigen  
juristischen Personen des öffentlichen Rechts Vorbildhaft dazu  
beizutragen, daß die Ziele Abfallvermeidung,  
Schadstoffminimierung im Abfall und stoffliche Verwertung  
unvermeidbarer Abfälle erreicht werden. Diese Grundsätze  
sind – ebenso wie die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und  
Sparsamkeit - auch bei der Vergabe öffentlicher Aufträge von  
Bedeutung. Die staatlichen Vergabestellen haben dabei  
folgendes zu beachten:

1. Bei umweltbedeutsamen öffentlichen Aufträgen zur  
Beschaffung von Gütern, über Dienstleistungen (z. B.  
Gebäudereinigung, Winterdienst) sowie über Bauleistungen  
hat die Vergabestelle zu ermitteln, welche  
umweltfreundlichen Lösungen angeboten werden. Bei  
Dienstleistungen beziehen sich die Ermittlungen auf die Art  
der Durchführung und auf die zu verwendenden Stoffe, bei  
Bauaufträgen auf die Baustoffe; dabei ist der Baustoff Holz  
– seinen technischen und ökologischen Eigenschaften  
entsprechend – gleichberechtigt in die  
Planungsüberlegungen einzubeziehen. Dabei ist auch auf  
die im Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz enthaltene  
Verpflichtung zu achten, möglichst Erzeugnisse zu  
berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit,  
Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder  
Verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen  
Erzeugnissen zu weniger oder zu  
entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus  
Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind;  
finanzielle Mehrbelastungen und Minderungen der  
Gebrauchstauglichkeit sind dabei in angemessenem  
Umfang hinzunehmen.
2. In der Leistungsbeschreibung (§ 8 VOL/A bzw. § 9  
VOB/A) sind etwaige Gesichtspunkte des Umweltschutzes  
einschließlich der Abfallvermeidung und Abfallverwertung  
(umweltfreundliche, langlebige, reparaturfreundliche,  
wiederverwendbare oder verwertbare im Vergleich zu  
anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu  
entsorgungsfreundlicheren Abfällen führende und aus  
Reststoffen oder Abfällen hergestellte Güter und Baustoffe,  
bei Dienstleistungen Verwendung solcher Güter und Art

der Durchführung) vorzugeben, soweit dies wirtschaftlich  
vertretbar ist. Dabei sind finanzielle Mehrbelastungen und  
Minderungen der Gebrauchstauglichkeit in angemessenerem  
Umfang hinzunehmen.

3. Von der Möglichkeit, Nebenangebote oder  
Änderungsvorschläge (§ 17 Nr. 3 Abs. 5 VOL/A, § 17 Nr. 4  
Abs. 3 VOB/A) ausdrücklich zuzulassen, ist bei  
umweltbedeutsamen Vergaben in der Regel Gebrauch zu  
machen.
4. Bei Aufnahme umweltschutzbedingter Merkmale in die  
Leistungsbeschreibung ist bei der Wertung (§ 25 Nr. 3  
VOL/A, § 25 Nr. 2 Abs. 2 VOB/A) darauf zu achten, ob  
und inwieweit diese Anforderungen von den einzelnen  
Angeboten erfüllt werden.
5. Zur Kennzeichnung besonders umweltfreundlicher Produkte  
gibt es ein Umweltzeichen sowohl der Bundesrepublik  
Deutschland als auch der Europäischen Gemeinschaft.  
Beide Umweltzeichen werden für Produkte vergeben, die  
im Vergleich zu konkurrierenden Erzeugnissen der gleichen  
Produktgruppe eine geringe Umweltbelastung aufweisen.  
Soweit für ein Produkt mit dem Umweltzeichen der  
Bundesrepublik Deutschland ("Blauer Engel") oder der EG  
geworben werden darf, ist für die Vergabestelle eine  
erneute Überprüfung seiner Umwelteigenschaften nur  
veranlaßt, wenn besondere Umstände vorliegen. Auch  
Produkte, für die generell kein Umweltzeichen vergeben  
wird, (z. B. Fahrräder, Ziegelsteine, Papier, das unter  
Einsatz von Holz aus nachhaltiger Waldpflege hergestellt  
wird) können umweltfreundlich sein. Gleiches gilt für  
Produkte, die den Kriterien eines der beiden  
Umweltzeichen entsprechen, ohne ein Umweltzeichen zu  
führen. Diejenigen Bereiche, in denen bisher  
Umweltzeichen an verschiedene Firmen verliehen wurden,  
sind aus Anlage 1 ("Blauer Engel") und Anlage 2 (EG-  
Umweltzeichen) ersichtlich. Das Staatsministerium für  
Wirtschaft, Verkehr und Technologie wird ermächtigt, im  
Benehmen mit dem Staatsministerium für  
Landesentwicklung und Umweltfragen diese Anlagen  
jeweils zum Jahresbeginn fortzuschreiben.  
Informationsmaterialien zu den Umweltzeichen können  
beim Umweltbundesamt, Bismarckplatz 1, 14193 Berlin,  
auf Anforderung bezogen werden.
6. Geeignete Unternehmen benennt für Lieferungen und  
Leistungen auf schriftliche Anfragen **das Auftrags-  
beratungszentrum Bayern e. V.**, Orleansstraße 10 - 12,  
81669 München, **Telefon (089) 5116-172, Telefax (089)  
5116-663, E-Mail: info@abz-bayern.de.**  
Die Auskünfte sind unentgeltlich.
7. Die Bekanntmachung ist bei der Gewährung von  
Zuwendungen zur Beachtung vorzuschreiben.
8. Diese Bekanntmachung gilt für den kommunalen Bereich in  
ihrer jeweils geltenden Fassung aufgrund der  
Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern zur  
Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich. Für die  
sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt  
diese Bekanntmachung unmittelbar; soweit die VOL/A  
keine Anwendung findet, sind die vorstehenden  
Regelungen sinngemäß anzuwenden.

Öffentliches Auftragswesen;

Fortschreibung der Anlagen zu den Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur,  
Verkehr und Technologie

Vom 8. März 2005 Nr. 5819 - I/4c - 931

Das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist gemäß Nr. 5 Satz 7 der Richtlinien der Bayerischen Staatsregierung über die Berücksichtigung von Umweltgesichtspunkten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen) vom 4. Juni 1991 (StAnz Nr. 23, AllMBI S. 423, ber. S. 447), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 6. November 2001 (StAnz Nr. 46, AllMBI S. 666), ermächtigt, die Anlagen zu diesen Richtlinien im Benehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz fortzuschreiben. Die Anlagen werden daher wie folgt neu gefasst:

**Anlage 1:**

Das in Deutschland geltende Umweltzeichen ("Blauer Engel") ist für folgende Produkt-gruppen eingerichtet:

Kraftfahrzeuge und Zubehör:

- Abwasserfreie Autowaschanlagen
- Autowaschanlagen mit Wasserrecycling
- Lärmarme Baumaschinen
- Lärmarme und kraftstoffsparende Kraftfahrzeugreifen
- Lärmarme Nutzfahrzeuge, Kommunalfahrzeuge und Omnibusse mit Dieselantrieb
- Lärmarme und schadstoffarme Nutzfahrzeuge, Kommunalfahrzeuge und Omnibusse mit Gasantrieb

Haus- und Gartengeräte:

- Brenner-Kessel-Kombination (units) mit Gasbrenner und Gebläse
- Elektronische Einzelsteuerungen für Duschanlagen und Waschbeckenarmaturen
- Emissionsarme Ölzerstäubungsbrenner

- Emissionsarme und energiesparende Gas-Brennwertgeräte
- Emissionsarme Gasbrenner mit Gebläse
- Energiesparende Wärmepumpen nach dem Absorptionsprinzip, dem Adsorptionsprinzip oder mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern
- Gasraumheizer und Gasheizeinsätze
- Gas-Spezialheizkessel
- Holzpelletheizkessel
- Holzpelletöfen
- Klein-BHKW\*-Module für flüssige Brennstoffe
- Klein-BHKW\*-Module für gasförmige Brennstoffe
- Kombiwasserheizer und Umlaufwasserheizer für Erdgas
- Lärmarme Komposthäcksler
- Ölbrenner-Kessel-Kombinationen (units)
- Sonnenkollektoren
- Wassersparende Druckspüler
- Wassersparende Spülkästen

\* Blockheizkraftwerk

Haushalts- und Bedarfsartikel:

- Abfallarme Wechselkopfzahnbursten
- Abwehr und Bekämpfung von Schädlingen in Innenräumen ohne giftige Wirkstoffe
- Cassetten mit Rücknahme und Verwertung
- Elektrische Installationsgeräte und -systeme
- Elektronische Vorschaltgeräte für Leuchtstofflampen
- Emissionsarme Polstermöbel
- Energiesparende Warmluft-Händetrockner
- Heizungsumwälzpumpen
- Kläranlagenverträgliche Sanitärzusätze
- Kläranlagenverträgliche Spülwasserzusätze
- Mehrwegflaschen und Mehrweggläser
- Mehrweg-Transportverpackungen
- Photovoltaische Produkte
- Salzfremde, abstumpfende Streumittel
- Schlauchbeutel für Frischmilch
- Solarbetriebene Produkte und mechanische Uhren
- System Stoffhandtuchrollen im Stoffhandtuchspender

- Trinkwassersprudler
- Umweltfreundliche Rohrreiniger
- Ungebleichte Koch- und Heißfilterpapiere
- Wiederaufladbare Alkali/Mangan Batterien

#### Heimwerker-, Handwerkerartikel:

- Cadmiumfreie Hartlote
- Emissionsarme Bodenbelagsklebstoffe und andere Verlegewerkstoffe
- Emissionsarme Holzwerkstoffplatten
- Emissionsarme Produkte aus Holz und Holzwerkstoffen
- Emissionsarme Wandfarben
- Kettensägen
- Lösemittelarme Bitumenanstriche und -kleber
- Schadstoffarme Lacke

#### Recycling-Produkte:

- Baustoffe, überwiegend aus Altglas
- Baustoffe, überwiegend aus Altpapier
- Druck- und Pressepapiere überwiegend aus Altpapier
- Hygienepapiere aus Altpapier
- Kompostierbare Pflanzentöpfe und andere Formteile
- Produkte aus Altgummi
- Produkte aus Recycling-Kunststoffen
- Recyclinggipsprodukte
- Recyclingkarton
- Recyclingpapier
- Tapeten und Rohfaser überwiegend aus Papier-Recycling
- Tapeten mit anderem Werkstoff
- Wiederaufbereitete Tonermodule

#### Sonstiges:

- Arbeitsplatz-Computer
- Bewegungsflächenenteiser für Flugplätze
- Biologisch schnell abbaubare Hydraulikflüssigkeiten
- Biologisch schnell abbaubare Kettenschmierstoffe für Motorsägen

- Biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Schalöle
- Bleifreie Produkte
- Busgesteuerte Geräte der Gebäudesystemtechnik
- Car Sharing
- Drucker
- Kopiergeräte
- Lärmarme Altglas-Container für lärmempfindliche Bereiche
- Mobiltelefone
- Multifunktionsgeräte
- Nassreinigungsdienstleistung
- Thermische Verfahren (Heißluftverfahren) zur Bekämpfung holzerstörender Insekten
- Tragbare Computer
- Umweltfahrkarte
- Umweltschonender Schiffsbetrieb

**Anlage 2:**

Das EG-Umweltzeichen ist für folgende Produktgruppen eingerichtet:

- Allzweckreiniger
- Beherbergungsbetriebe
- Bekleidung, Bettwäsche und Heimtextilien
- Bodenverbesserer
- Farben und Lacke
- Fernsehgeräte
- Geschirrspüler
- Glühbirnen
- Handgeschirrspülmittel
- Harte Bodenbeläge“
- Hygienepapiere
- Kopierpapier und grafisches Papier
- Kühlschränke
- Maschinengeschirrspülmittel
- Matratzen
- Schuhe
- Staubsauger
- Tragbare Computer
- Tischcomputer

- Waschmaschinen
- Waschmittel

Dr. Joachim Kormann  
Ministerialdirektor